

Gemeinde Alpthal



ABWASSER-REGLEMENT

Von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 9. Dezember 2005

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:
Nr. 13/2006 vom 10. Januar 2006

GEMEINDERAT ALPTHAL

Gemeindepräsident: Urs Beeler
Gemeindeschreiber: Nick Steiner

REGIERUNGSRAT KANTON SCHWYZ

Landammann: Kurt Zibung
Staatsschreiber: Peter Gander

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben	3
Art. 2	Generelle Entwässerungsplanung	3
Art. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	3
Art. 4	Private Abwasseranlagen	3
Art. 5	Vorzeitige Erstellung	4
Art. 6	Übernahme privater Sammelkanäle	4
Art. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	4
Art. 8	Finanzierung	4

II. ANSCHLUSS VON ABWASSER

Art. 9	Definition von Abwasser	5
Art. 10	Entwässerungssystem	5
Art. 11	Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht	5
Art. 12	Unverschmutztes Abwasser	5
Art. 13	Verschmutztes Regenwasser	5
Art. 14	Einleitbedingungen für Abwässer	6
Art. 15	Gewerbliche und industrielle Abwässer	6
Art. 16	Öl- und Fettabscheider	6
Art. 17	Einzelreinigungsanlagen	7
Art. 18	Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte	7
Art. 19	Bau- und Betriebsvorschriften	7

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20	Bewilligungsgesuch	8
Art. 21	Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	8
Art. 22	Bewilligungsgebühr	8

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 23	Beitrags- und Gebührenarten	8
Art. 24	Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten	9
Art. 25	Anschlussgebühren bei An- Um- und Wiederaufbauten	9
Art. 26	Benützungsgebühren	9
Art. 27	Ermittlung der Mengengebühren	10

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28	Strafen	10
Art. 29	Beschwerderecht	10
Art. 30	Inkrafttreten	10
Art. 31	Aufhebung früheren Rechts	10

ANHANG

Abwassertarife der Gemeinde Alpthal	11
-------------------------------------	----

ABWASSER-REGLEMENT der Gemeinde Alpthal

vom 9. Dezember 2005

Die Gemeindeversammlung von Alpthal, gestützt auf

das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.01.1991

die Kantonale Verordnung zu Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer KVzGSchG) vom 19.04.2000

die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 07.07.2001

das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14.05.1987

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- ³ Die Abwässer (Schmutzwasser) werden in einer Sammelleitung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Bezirkes Einsiedeln zugeleitet.

Art. 2 Generelle Entwässerungsplanung

- ¹ Der Bau und die Anpassung von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorleitungen sowie Sonderbauwerke) enthält.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, sofern sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- ³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- ¹ Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.

² Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

³ Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) bestehende, privat erstellte Sammelkanäle von Flur- und Strassengenossenschaften;
- b) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- c) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt die Gemeinde diese, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuelle Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle entschädigungslos als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Abwasseranlage entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.

² Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 4, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Abwasserleitungen gelten;
- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 25 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen worden ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer Kommission übertragen sowie zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse und Versickerungen sowie die zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat nach fruchtloser Ermahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund, Kanton, Bezirk.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach Beitragszusicherung des Kantons.

II. ANSCHLUSS VON ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- ¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), in den Abwasseranlagen stetig abfließendes Wasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser (Meteorwasser).
- ² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- ¹ Für die Gemeinde Alpthal gelangt gemäss GEP das Trennsystem zur Anwendung.
- ² Im Trennsystem wird nur verschmutztes Abwasser der ARA zugeleitet.

Art. 11 Verschmutztes Abwasser - Anschlusspflicht

- ¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten.
- ² Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Abwasseranlagen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Abwasseranlagen zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Ausgenommen von einem Abwasseranschluss sind:
- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- ¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
- ² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Wird unverschmutztes Abwasser mit Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle ausnahmsweise der ARA zugeleitet, ist dies gebührenpflichtig. Als Berechnungsgrundlage dient eine durchschnittliche Jahres-Regenmenge von 1400 l/m².

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

- ¹ Verschmutztes Regenwasser von öffentlichen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand möglichst in eine belebte Bodenschicht versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

³ Regenwasser, welches über ungedeckte Autowaschplätze, gefasste Vorplätze oder dergleichen der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Als Berechnungsgrundlage dient eine durchschnittliche Jahres-Regenmenge von 1400 l/m².

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

¹ Alle Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Abwasseranlagen der Gemeinde und der ARA stören resp. schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Stoffe, welche die Abwasseranlagen verstopfen und die Pumpen beschädigen können, wie Sand, Steine, Holzstücke, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehrlicht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Hygieneartikel, Brennerabfälle, Katzenstreu usw.;
- b) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- c) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- d) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Gewerbliche und industrielle Abwässer

¹ Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und überdachte Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammssammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten. Offene (nicht überdachte) Autowaschplätze werden nicht bewilligt.

² Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- ¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- ² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- ³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- ⁵ Der Grundeigentümer sorgt bei zu tief liegenden Anschlüssen für den Einbau der notwendigen Abwasserpumpen, Entlüftungen und Geruchsverschlüsse.

Art. 18 Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte

- ¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- ² Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben fachgerecht in bestehende Kontrollschächte zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollschächte bewilligt werden.
- ³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- ⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- ⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- ⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Abwasseranlagen, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weitere private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen (§ 14 KVzGSchG).

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- ² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere sind die Anleitungen und Vorschriften der Hersteller und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzuhalten.
- ³ Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens einmal gemäss den Anleitungen und Vorschriften der Hersteller bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Frischwasser zu füllen.
- ⁴ Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens jährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.
- ⁵ Spezielle Vorbehandlungsanlagen (Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw.) sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

⁶ Abscheidgut aus Schlamm Sammlern, Fett und Mineralölabscheidern sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.

⁷ Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage oder einer privaten Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA- Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Durchleitungsrechte sind zu belegen;
- e) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden und wird durch diese geprüft.

² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden verrechnet.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 23 Beitrags- und Gebührenarten

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
- b) wiederkehrende Benützungsgebühren.

- ² Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- ³ Die Beiträge und Gebühren werden von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.
- ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins analog Steuerwesen belastet.

Art. 24 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

- ¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und Erneuerung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- ² Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Abwassertarif festgelegt (Anhang).
- ³ Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- oder Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- ⁴ Die geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr zinslos zurückerstattet.

Art. 25 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

- ¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- ² Im Falle der Erweiterung des bestehenden Bauvolumens bis zu höchstens 5 % wird auf eine Nachbelastung der Gebühr verzichtet.

Art. 26 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützungsgebühren werden jährlich für die Benützung der Abwasseranlagen erhoben und decken insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen. Sie bestehen aus einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr.
- ² Für öffentliche und private Parkplätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine jährliche Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benützungsgebühren abdeckt.
- ³ Die Grundgebühr und die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung sowie die Pauschalgebühr für öffentliche und private Plätze und Strassen sind im Abwassertarif festgelegt (Anhang).
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- oder Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- ⁵ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, entspricht die Mengengebühr ebenfalls Art. 27 Abs. 1. Die Menge wird (wenn kein Wasserzähler vorhanden) entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- ⁶ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühren bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils für das laufende Jahr, wobei sich die Mengengebühr nach dem vorangegangenen Betriebsjahr der Wasserversorgung richtet. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 27 Ermittlung der Mengengebühren

- ¹ Die Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserversorgungen und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- ² Bei jedem neuen Anschluss an die ARA ist eine Wasseruhr zu installieren.
- ³ Für bestehende Anschlüsse ohne Wasseruhr wird die Mengengebühr bei Wohnungen mit einem Pauschalpreis auf der Basis von 200 m³ Wasserverbrauch und bei Gewerben nach Einschätzung erhoben. Der anzuwendende Pauschalpreis richtet sich dabei grundsätzlich nach der gemeinderätlichen Vereinbarung mit dem Bezirk Einsiedeln.
- ⁴ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, (z.B. für die Landwirtschaft oder für Kühlzwecke usw.) können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet werden.
- ⁵ Sofern zwischen dem Wasserverbrauch mit und ohne Belastung der ARA nicht aufgrund verschiedener Wasseruhren unterschieden werden kann, gelangen für die der ARA zugeleiteten Abwässer die Pauschaltarife nach Abs. 3 zur Anwendung.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Strafen

- ¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:
- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- ² Versuche zur Umgehung der einschlägigen Vorschriften und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 29 Beschwerderecht

- ¹ Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 30 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Abwasserreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per (vorgesehen 01.01.2006) in Kraft.
- ² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 31 Aufhebung früheren Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 27. April 1979 aufgehoben.

ABWASSERTARIFE DER GEMEINDE ALPHTAL

Anhang I zum Abwasserreglement der Gemeinde Alpthal (Spätere Gebührenanpassungen siehe Anhang II)

ANSCHLUSSGEBÜHREN für neue und bestehende Bauten

Für die Grundstückentwässerung von neuen und bestehenden Gebäuden und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr nach folgenden Ansätzen zu leisten:

- | | |
|---|---|
| • Ein- und Zweifamilienhäuser
(inklusive unterirdische Bauten) | Fr. 10.-- pro m ³ Gebäudevolumen |
| • Mehrfamilienhäuser
(inklusive unterirdische Bauten) | Fr. 8.-- pro m ³ Gebäudevolumen |
| • Büro-, Gewerbe- und Industriebauten,
Garagen, Nebenbauten, öffentliche Gebäude
(inklusive unterirdische Bauten) | Fr. 6.-- pro m ³ Gebäudevolumen |
| • Lagerhallen | Fr. 3.-- pro m ³ Gebäudevolumen |

Die Berechnung des Gebäudeinhaltes erfolgt nach der SIA-Norm 416 (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein).

BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung bestehen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die jährliche **Grundgebühr** dient zur Deckung des Betriebs, des laufenden Unterhalts und der Erneuerung sowie des administrativen Aufwandes für die öffentliche Kanalisation in der Gemeinde Alpthal.

Die **Mengengebühr** dient zur Deckung der Kosten für die Abwasserbehandlung (ARA Einsiedeln) und die Mitbenützung der Sammelleitung bis zur ARA Einsiedeln. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif des Bezirkes Einsiedeln. Wo die Mengengebühr nicht mittels Wasseruhren ermittelt werden kann, wird eine pauschale Mengengebühr nach Erfahrungswerten erhoben.

a) Grundgebühren

- | | |
|---|------------|
| • Einfamilienhäuser und erste Wohnung pro Wohngebäude | Fr. 100.-- |
| • Zweite und weitere Wohnungen pro Wohngebäude | Fr. 75.-- |
| • Gewerbe, Industrie, Kioske, Klubhäuser, Schulhaus | Fr. 100.-- |
| • Restaurants, Hotels, Mehrzweckgebäude | Fr. 200.-- |

b) Mengengebühren

Die Mengengebühren richten sich gemäss Vereinbarung mit dem Bezirksrat Einsiedeln nach dem jeweils für den Bezirk Einsiedeln zur Anwendung gelangenden Tarif.

Zurzeit gelangen im Bezirk Einsiedeln die folgenden Mengengebühren zur Anwendung:

- | | |
|--|---|
| • Liegenschaften mit Wasserzählern | Fr. 1.10 pro m ³ Wasserbezug |
| • Liegenschaften ohne Wasserzähler (pauschal): | Fr. 220.-- für die erste Wohnung
Fr. 165.-- für jede weitere Wohnung |
| • Gewerbeliegenschaften ohne Wasserzähler: | Einschätzung durch den Bezirksrat Einsiedeln
entsprechend ähnlichen Liegenschaften |

c) Pauschalgebühr für Strassen und Plätze

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze
mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m²:

Fr. -.50 / m²

Abwassertarife – Anhang II zum Abwasser-Reglement der Gemeinde Alpthal

In Abstützung auf Art. 14 Abs. 3 und Art. 26. Abs. 4 des Abwasser-Reglements der Gemeinde hat der Gemeinderat die nachfolgenden Gebührenanpassungen beschlossen:

ABWASSERGEBÜHREN in CHF	Ab 01.01.2006	Ab 01.01.2011	Ab 01.01.2012	Ab 01.01.2024	Ab 01.01.2025
	Einführung des Reglements	GRB vom 06.10.2010	GRB vom 17.10.2011	GRB vom 29.08.2023	GRB vom 06.08.2024
ANSCHLUSSGEBÜHREN					
Ein- und Zweifamilienhäuser	10.00 / m ³	10.00 / m ³	10.00 / m ³	10.00 / m ³	10.00 / m ³
Mehrfamilienhäuser	8.00 / m ³	8.00 / m ³	8.00 / m ³	8.00 / m ³	8.00 / m ³
Büro, Gewerbe, Industriebauten	6.00 / m ³	6.00 / m ³	6.00 / m ³	6.00 / m ³	6.00 / m ³
Lagerhallen	3.00 / m ³	3.00 / m ³	3.00 / m ³	3.00 / m ³	3.00 / m ³
BENÜTZUNGSGEBÜHREN					
Grundpauschalen					
EFH und erste Wohnung pro Gebäude	100.00	100.00	55.00	80.00	80.00
Zweite und weitere Wohnungen	75.00	75.00	35.00	50.00	50.00
Gewerbe, Kioske, Klubhäuser, Schulhaus	100.00	100.00	55.00	80.00	80.00
Restaurant, Hotel, Mehrzweckanlage	200.00	200.00	135.00	160.00	160.00
Mengengebühren					
Verbrauch nach Wasseruhr	1.10 / m ³	0.80 / m ³	0.80 / m ³	1.20 / m ³	1.65 / m ³
Pauschale Gebühr pro 1. Wohnung	220.00	160.00	160.00	240.00	330.00
Pauschale Gebühr jede weitere Wohnung	165.00	120.00	120.00	180.00	247.50